



SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 FÜR DAS STADTGEBIET ZWISCHEN STADTSEE, SCHULSEE UND MÜHLENGRABEN SOWIE ZWISCHEN WASSERTORBRÜCKE IM NORDEN UND DER WALLSTRASSE BZW. BERGSTRASSE IM SÜDEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.02.2014 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Stadtgebiet zwischen Stadtsee, Schulsee und Mühlengraben sowie zwischen Wassertorbrücke im Norden und der Wallstraße bzw. Bergstraße im Süden, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text

1. 1 Die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO werden bis auf § 4 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Textziffer 1.1: Unveränderte Übernahme aus dem Bebauungsplan Nr. 30 Stadt Mölln

1.2 Die Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)

Ausgeschlossen sind außerdem Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 7 und 8 BauNVO, insbesondere Wettlokale. (§ 1 (5) BauNVO)

Ein Wettlokal ist eine Räumlichkeit, deren überwiegender Betriebszweck darin besteht, an Wettschaltern oder automatisierten Wettterminals die Gelegenheit zum Abschluss von Sportwetten anzubieten und in welcher darüber hinaus durch die Bereitstellung von Fernsehgeräten oder anderen technischen Einrichtungen das Verfolgen von Live-Übertragungen bewetteter Sportereignisse vor Ort ermöglicht wird.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlage für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, die dem Vertrieb von Sex-Artikeln dienen, sowie Wettbüros. (§ 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO)

Ein Wettbüro ist eine Räumlichkeit, deren überwiegender Betriebszweck darin besteht, an Wettschaltern oder automatisierten Wetterminals die Gelegenheit zum Abschluss von Sportwetten anzubieten, ohne dass technische Einrichtungen zur Verfolgung von Live-Übertragungen bewetteter Sportereignisse bereitgestellt werden.

Nachrichtlicher Hinweis:

Für die Errichtung sämtlicher baulicher Anlagen innerhalb des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens gem. § 11 LNatSchG ist eine Ausnahmegenehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Nachrichtlicher Hinweis: Unveränderte Übernahme aus dem Bebauungsplan Nr. 30 Stadt Mölln

Ausgefertigt:

Mölln, den 06.03.2014

Siegel




.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Auf Beschluss des Bauausschusses vom 24.10.2013 wurde nach § 13 (2) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
2. Der Bauausschuss hat am 24.10.2013 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.11.2013 bis zum 13.12.2013 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.11.2013 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 31.10.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.02.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Stadtvertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 06.03.2014

Siegel




Bürgermeister

8. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ~~11.03.2014~~ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen der Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~12.03.2014~~ in Kraft getreten.

Mölln, den ~~13.03.2014~~

Siegel




Bürgermeister